

**Gemeinde Roggliswil**

Schulhausstrasse 5 | Postfach 8 | 6265 Roggliswil  
T 062 747 01 20 | gemeindeverwaltung@roggliswil.ch  
www.roggliswil.ch



# Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Roggliswil

---

(in Kraft ab 1 Januar 2020)

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Einleitung	3
2.	Grundsätze	3
3.	Bedingungen der Vereinsunterstützung	3
4.	Jugendförderung	4
5.	Vereinsunterstützung	5
6.	Vollzug	6

## 1. Einleitung

Die Vereine bilden eine wertvolle Basis für das sportliche, kulturelle und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Roggliswil. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität, zur Identität der Gemeinde und zum Zusammengehörigkeitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner bei.


Der Gemeinderat unterstützt und fördert Vereine im Rahmen seiner Möglichkeiten mit direkten finanziellen Beiträgen. Der Jugendförderung kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Weiter werden die Vereine mit indirekten Leistungen wie die unentgeltliche Benützung der Infrastruktur für Trainings-/ Probetrieb oder die Möglichkeit von Publikationen auf der Gemeinde-Website unterstützt.

Diese Richtlinien legen die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze des Gemeinderates fest. Grundsätzlich sind die Beiträge aus öffentlichen Mitteln als Anerkennungsbeiträge zu erachten und nicht als Honorar für geleistete Dienste.

## 2. Grundsätze

Die Eigeninitiative der Vereine und ihrer Mitglieder ist grundsätzlich Voraussetzung für den Bezug von finanziellen Unterstützungsbeiträgen. Der Gemeinderat schafft im Rahmen seiner Möglichkeiten Rahmenbedingungen für ein fortschrittliches, sportliches, kulturelles und gesellschaftliches Vereinsleben in der Gemeinde Roggliswil.

Die Vereinsförderung basiert auf drei Säulen:



Das Diagramm zeigt eine dreisäulige Vereinsförderung, dargestellt als ein Dreieck, das auf drei Säulen ruht. Die Säulen sind in einem blauen Rahmen gefasst und enthalten jeweils einen Titel und eine Beschreibung.

Gute Rahmenbedingungen	Finanzielle Unterstützung	Förderung der Kommunikation
Durch angemessene Infrastrukturen und modernen Kommunikationsplattformen werden gute Rahmenbedingungen für die Vereinsarbeit geschaffen.	Tätigkeiten der Vereine werden unter Bedingungen finanziell unterstützt.	Die Kommunikation unter den Vereinen und zu den Vereinen wird gezielt gefördert.

## 3. Bedingungen der Vereinsunterstützung

### 3.1 Sitz in Roggliswil<sup>1)</sup>

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht, verfügt über Statuten und hat seinen Sitz in Roggliswil. Auch Doppelvereine<sup>1)</sup> Roggliswil-Pfaffnau oder Pfaffnau-Roggliswil können Anträge stellen, dann ist auch ein Sitz in Pfaffnau möglich.

### 3.2 Vereinsstruktur/Einsatz

Voraussetzungen für finanzielle Unterstützungsbeiträge sind, dass

1. das Vereinsangebot der Roggliswiler Bevölkerung offensteht;
2. das Haupttätigkeitsfeld sich in Roggliswil oder Pfaffnau befindet und die Anlässe in Roggliswil oder Pfaffnau stattfinden;
3. die Vereine regelmässig sportliche, kulturelle oder gesellschaftliche Aktivitäten anbieten und
4. mindestens sechs Monate im Jahr aktiv sind.

### 3.3 Zweck

Der Verein darf weder kommerzielle noch religiöse Zwecke verfolgen. Die Ziele der Vereine werden in erster Linie auf Basis der finanziellen Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins angestrebt.

Diese Richtlinien finden keine Anwendung auf politische Parteien und religiöse Gruppierungen.

### 3.4 Antrag zur Vereinsunterstützung

Eine Unterstützung durch die Vereine muss von den Vereinen schriftlich beantragt werden. Für die erstmalige Beurteilung sind die nachfolgenden Unterlagen einzureichen. Die sich allenfalls daraus ergebende finanzielle Unterstützung wird bis zur nächsten Überprüfungsperiode ausbezahlt.

Die Gesamtbeträge werden danach alle 5 Jahre überprüft. Vor Ablauf der Überprüfungsfrist werden die Vereine mit Unterstützung aufgefordert, ein neues Gesuch einzureichen.

Das Gesuch für das Folgejahr ist bis am 31. Mai vollständig an die Gemeindeverwaltung zu schicken.

- Statuten (einmalig oder bei Änderungen);
- Aktivmitgliederverzeichnis per Stichtag 30. April (mit Wohnort);
- aktuelles Jahresprogramm.

Bei Jugendförderungsbeiträgen:

- jährlich aktuelles Mitgliederverzeichnis mit Wohnort und Jahrgang.

### 3.5 Beitragszahlung

Die Höhe des finanziellen Beitrags wird aufgrund des bis zum 31. Mai einzureichenden Antrags, erstmals für das Folgejahr durch den Gemeinderat festgelegt. Die Auszahlung erfolgt bis Ende Februar des Folgejahres.

## 4. Jugendförderung

### 4.1 Förderbeitrag

Zusätzlich zu den Pauschalbeträgen unterstützt die Gemeinde Vereine, welche jugendliche Mitglieder mit Wohnsitz in Roggliswil haben, mit einem Förderbeitrag.

#### 4.2 Voraussetzung

Als jugendfördernd gilt ein Verein, wenn

1. er mit Jugendlichen auf kulturellem, musikalischem oder sportlichem Bereich regelmässig Trainings, Proben, öffentliche Auftritte oder dergleichen durchführt;
2. Jugendleiterinnen und Jugendleiter mit entsprechender Ausbildung vorhanden sind und
3. ein Jugendjahresprogramm besteht oder dieses im Jahresprogramm integriert ist.

#### 4.3 Berechtigung Jugendförderbeitrag

Pro Jugendlichen aus der Gemeinde Roggliswil wird bei wöchentlichen Trainings/ Proben ein Jugendförderbeitrag ausgerichtet. Berechtigt sind Kinder und Jugendliche im Alter von 4 - 18 Jahren (Jahrgang im Antragsjahr ist massgebend).

#### 4.4 Jugendschutz

Vereine, die einen Jugendförderbeitrag erhalten, verpflichten sich zum Jugendschutz, insbesondere bezüglich Alkohol, Drogen und Tabak.

### 5. Vereinsunterstützung

#### 5.1 Jahresbeiträge

An Vereine, welche die Bedingungen gemäss Punkt 3 erfüllen, wird jährlich folgender Pauschalbeitrag ausbezahlt:

Jahresbeitrag	Fr.	200.00
---------------	-----	--------

#### 5.2 Jugendförderbeitrag

Pro Mitglied mit Wohnsitz in Roggliswil	Fr.	10.00
---	-----	-------

#### 5.3 Weitere Vereinsbeiträge

Teilnahme an kantonalen/zentralschw. Anlässen	Fr.	100.00
Teilnahme an eidgenössischen Anlässen	Fr.	200.00
Lagerbeiträge (ab 5 Übernachtungen); pro Teilnehmer	Fr.	30.00

#### 5.4 Senioren-Organisationen

Besuchsdienst	Fr.	300.00
Senioren aktiv	Fr.	200.00
Seniorenreise Frauenverein pro Teilnehmer	Fr.	20.00

#### 5.5 Vereinsjubiläen

Die Gemeinde kann Aktivitäten zu Vereinsjubiläen auf schriftliches Gesuch hin mit einem einmaligen Betrag unterstützen. Erstmalig wird ein Beitrag 25 Jahre nach der Gründung des Vereins geleistet.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

25 Jahre	Fr.	500.00
50 Jahre	Fr.	1'000.00
75 Jahre	Fr.	1'500.00
100 Jahre	Fr.	2'000.00

Jedes weitere Vierteljahrhundert jeweils Fr. 2'000.00

#### 5.6 *Beitrag für Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung*

Die Gemeinde kann ortsansässige Vereine im Sinne von Ziffer 3.1, die in Roggliswil Anlässe von regionaler, kantonaler oder nationaler Ausstrahlung organisieren, auf schriftliches Gesuch hin mit einem Beitrag unterstützen.

Der Beitrag kann in Form eines Geldbetrages oder einer Infrastrukturbenützung geleistet werden.

#### 5.7 *Sonderbeiträge*

Wendelinskappelle-Vereinigung Fr. 600.00

Vereine ohne regelmässige Vereinsaktivitäten können bei öffentlichen Anlässen ein schriftliches Gesuch für einen Beitrag einreichen.

#### 5.8 *Kommunikation*

Auf der Website der Gemeinde Roggliswil führt die Gemeinde einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine. Weiter wird in einem Veranstaltungskalender auf Anlässe der Vereine aufmerksam gemacht. Vereine haben Anlässe im Kalender frühzeitig zu erfassen. Vereine haben die Möglichkeit, ihren Verein mit einem Factsheet in der Neuzuzüger-Mappe vorzustellen.

#### 5.9 *Vereinspräsidentenkonferenz*

Der Gemeinderat lädt mindestens einmal jährlich die Vereinspräsidentinnen und -präsidenten zu einem Treffen ein. Dieses bietet die Möglichkeit, Angelegenheiten der Vereine mit den Vertretern der Gemeinde oder unter sich zu thematisieren sowie Termine zu koordinieren. Die Vereinspräsidentenkonferenz ist auch Ausdruck der Wertschätzung der Gemeinde gegenüber den Vereinen. Am Anlass sollte pro Verein ein Mitglied teilnehmen.

## **6. Vollzug**

#### 6.1 *Budget der Einwohnergemeinde*

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

#### 6.2 *Änderungen der Anspruchsberechtigung*

Änderungen der Anspruchsberechtigung sind der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

#### 6.3 *Missbrauch*

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angaben falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder gar auf unbestimmte Zeit sperren.

#### 6.4 *Frühere Beschlüsse*

Mit der Festlegung dieser Richtlinien werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderates, welche Vereinsbeiträge betreffen, aufgehoben.

## Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat die vorliegenden Richtlinien an seiner Sitzung vom 16. April 2019 genehmigt.

Die Richtlinien treten auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Roggliswil, 16. April 2019

### Gemeinderat Roggliswil

Josef Steinmann  
Gemeindepräsident

Karin Döös  
Gemeindeschreiberin

